

<b>Zeitschrift:</b>	Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Parkinson Schweiz
<b>Band:</b>	- (2011)
<b>Heft:</b>	101: Parkinson : mehr als eine Bewegungsstörung = plus qu'un simple trouble moteur = non solo disturbi del movimento
<b>Rubrik:</b>	Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pflegefinanzierung neu geregelt

**Seit 1. Januar 2011 ist die Pflegefinanzierung neu geregelt. Auf Pflege angewiesene Parkinsonbetroffene und ihre Angehörigen müssen sich damit auseinandersetzen.**

Jahrelang wurde um die Neuordnung der Pflegefinanzierung gerungen, bis sich das Parlament im Jahr 2008 schliesslich auf eine Lösung einigen konnte. Diese wurde mit Jahresbeginn in Kraft gesetzt.

Grundprinzip der neuen Regelung ist einerseits die klar geregelte Verteilung der Pflegekosten auf Krankenkasse, Pflegebedürftige und öffentliche Hand, mit Begrenzung der Beteiligung der Pflegebedürftigen. Andererseits sollen flankierende Massnahmen helfen, die finanzielle Situation der Pflegebedürftigen zu entschärfen.

Allerdings gesteht der Bund beim Kernstück der neuen Pflegefinanzierung, nämlich bei der Aufteilung der

Pflegekosten, den Kantonen mehr Spielraum zu – weshalb diese die Patientenbeteiligung für Leistungen der ambulanten Pflege sehr individuell festgelegt haben. Mit der Folge, dass zu Hause gepflegte Menschen, je nach Wohnkanton, künftig verschieden stark zur Kasse gebeten werden. So wurde die Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen in einigen Kantonen reduziert oder gar gänzlich gestrichen, während Pflegebedürftige in anderen Kantonen zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise bis zu 5800 Franken pro Jahr bezahlen müssen.

Damit erreicht die von Bundesrat und Parlament beabsichtigte Gleichbehandlung der Pflege zu Hause mit der Pflege im Heim zwar einerseits das Ziel, dass schwer pflegebedürftige Menschen, die in Heimen leben, finanziell entlastet werden. Andererseits müssen aber zu Hause lebende, meist leichter Pflegebedürftige künftig mehr bezahlen. Eine Regelung, die dazu führen kann, dass manch ältere, in bescheidenen finan-

ziellen Verhältnissen lebende Kranke und ihre pflegenden Angehörigen auf die Hilfe der Spitäler verzichten müssen – mit möglicherweise katastrophalen Folgen für ihre Gesundheit. Überdies sind aufgrund der Neuregelungen auch vermehrte vorzeitige Heimeintritte zu befürchten.

## Positive Teileaspekte

Ungeachtet dieser Problematik gibt es bei der neuen Pflegefinanzierung aber auch positive Aspekte. So erhalten etwa leicht pflegebedürftige Menschen im AHV-Alter, die zu Hause leben, neu eine

Hilflosenentschädigung von monatlich 232 Franken (leichte Hilflosigkeit). Diese Leistung

war bisher den IV-Bezügern vorbehalten. Wenn also eine Person seit wenigstens einem Jahr bei mindestens zwei Alltagsbetätigungen Hilfe benötigt, kann ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung zur IV oder AHV bestehen (siehe auch Artikel zur Hilflosenentschädigung, Magazin PARKINSON, Nr.

97, März 2010, S. 8). Diese Hilflosenentschädigung muss allerdings beantragt werden!

Gleichzeitig führt die Neuregelung der Pflegefinanzierung zu einer Verbesserung der Ergänzungsleistungen, indem gewisse Freibeträge erhöht wurden. Insbesondere soll künftig auch für Eigenheimbesitzer, bei denen ein Partner im Heim lebt oder Hilflosenentschädigung bezieht, ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen eher möglich sein. Dazu wurde der entsprechende Freibetrag von 112 500 auf 300 000 Franken erhöht, um zu verhindern, dass Betroffene ihr Eigenheim verkaufen müssen, um die Pflegekosten zu finanzieren.

Zu guter Letzt müssen die Kantone auch künftig dafür sorgen, dass bei einem Aufenthalt im Heim keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht.

Sollten Sie Fragen zur Pflegefinanzierung oder zu Sozialversicherungen haben, zögern Sie nicht, Erkundigungen einzuhören. Auskünfte erteilen die Dienste von Pro Senectute und Pro Infirmis sowie unser Experte René Gossweiler, Tel. 043 277 20 77, E-Mail: rene.gossweiler@parkinson.ch. rg



Die Pflegefinanzierung wurde neu geregelt: Informieren Sie sich jetzt!

## VERANSTALTUNGS-TIPP

Am 23. Juni 2011 veranstaltet Parkinson Schweiz in Zürich ein Seminar zum Thema «Sozialversicherungen». Mehr Infos finden Sie im Jahresprogramm 2011, S. 42, oder auf [www.parkinson.ch](http://www.parkinson.ch) in der Rubrik «Veranstaltungen».